



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD c/o Geschäftsstelle Stadt Zürich Sicherheitsdepartement Bahnhofquai 3 Postfach 8021 Zürich	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA@astra.admin.ch.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Grundsätzlich sollen Ausnahmen zugunsten von Feuerwehr und Zivilschutz immer auch für die Sanität gelten. Nicht selten stehen diese Organisationen gemeinsam oder unter ähnlichen Voraussetzungen im Einsatz. Sonst einverstanden unter Vorbehalt der nachstehend angeführten Bemerkungen.

2. Sind Sie mit dem Ersatz des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaftlich» einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 9 Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit der Einführung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Grundsätzlich kann dem Vorschlag zugestimmt werden, wonach Motorwagen der Feuerwehr und des Zivilschutzes neu, unabhängig von ihrer Ausrüstung, den Arbeitsmotor-

wagen gleichgestellt werden sollen. Allerdings macht es Sinn, die Regelung auf analoge Motorwagen der Polizei und der Sanität auszuweiten (so Grossraumambulanzen, Mobile Einsatzzentralen der Polizei, Wasserwerfer). Um Missbräuchen vorzubeugen, sollte jedoch gleichwohl der Verwendungszweck eingeschränkt werden auf Fahrzeuge, welche hauptsächlich zur Aufgabenerfüllung von Feuerwehr und Polizei etc. dienen.

6. Sind Sie mit Art. 20 Abs. 3 Bst. c^{bis}, d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 12, 21, 183, 184, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit Art. 22 Abs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Nicht betroffen.

8. Sind Sie mit Art. 22 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 1 E-VTS einverstanden (Schaustelleranhänger)?

JA NEIN

Bemerkungen:

Die Betriebssicherheit gemäss Art. 29 SVG i.V.m. Art. 57 VRV muss jederzeit gewährleistet werden, der Prüfungsintervall ist somit zweitrangig. Trotzdem sollte der Prüfungsintervall für Schaustelleranhänger nicht verlängert werden, da diese Fahrzeuge erfahrungsgemäss lange Standzeiten haben und sind teilweise in einem schlechten technischen Zustand sind.

9. Sind Sie mit der Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahrzeuge mit CoC einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Nicht betroffen.

10. Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den entsprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 bis 34b) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Nicht betroffen.

11. Sind Sie mit der Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34*b* E-VTS (inkl. Anpassungen von Art. 34 Abs. 5 und 5^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 Abs. 1^{bis} und 105 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Nicht betroffen.

12. Sind Sie mit Art. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Nicht betroffen.

13. Sind Sie mit Art. 31 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Nicht betroffen.

14. Sind Sie mit Art. 31*a* E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Nicht betroffen.

15. Sind Sie mit der Neufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Nicht betroffen.

16. Sind Sie mit der Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34a E-VTS einverstanden (Delegationsmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?

JA NEIN

Bemerkungen:
Nachprüfungen, die durch die Polizei angeordnet wurden, müssen zwingend durch ein Strassenverkehrsamt erfolgen oder koordiniert werden, da Polizeirapporte nur an eine Behörde gesendet werden können (Datenschutz) und die Unabhängigkeit so gewährleistet ist.

17. Sind Sie mit Art. 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Nicht betroffen.

21. Sind Sie mit der Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 Abs. 6 Bst. e E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Nicht betroffen.

22. Sind Sie mit Art. 71 a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit Art. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 2 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Aus der Übernahme dieser EU Bestimmung resultiert, dass Quads und Buggys mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h als sogenannte "Klasse L" Fahrzeuge unter der Kategorie der Traktoren zugelassen werden können und die Fahrzeuglenkenden in der Folge mithin keiner Helmtragepflicht mehr unterstehen werden. Zutreffend wird im Bericht dargelegt, dass hierfür in der Schweiz die rechtlichen Grundlagen auf Gesetzesstufe fehlen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wäre die Einführung einer Helmtragepflicht wünschenswert.

28. Sind Sie mit Art. 119 Bst. t E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

29. Sind Sie mit Art. 123 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222p Abs. 5 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

keine

30. Sind Sie mit Art. 127 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Vereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

33. In Anpassung an die Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die Nutzlast von gewerblichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht werden. Sind sie damit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weiterhin beschränkt bleibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren aufgehoben werden?

JA, Einschränkung auf 4 t. NEIN, keine Nutzlastbeschränkung mehr.

Bemerkungen:

34. Sind Sie mit Art. 161 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?

JA NEIN

Bemerkungen:

35. Sind Sie mit Art. 163 E-VTS einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

36. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Jedoch mit folgender Ergänzung: ...Lenkvorrichtung reichen, sofern die Vorderachslast und die Tragfähigkeit der Reifen eingehalten werden.

37. Sind Sie mit Art. 166 E-VTS einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

38. Sind Sie mit Art. 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

39. Sind Sie mit Art. 178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

40. Sind Sie mit Art. 183 Abs. 2 Bst. a^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-VRV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

41. Sind Sie mit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 201, 202, 203 und 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

42. Sind Sie mit Art. 195 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

43. Sind Sie mit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in Art. 207 und 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Siehe Ziffer 35.

44. Sind Sie mit Art. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

45. Sind Sie mit dem Anhang 3 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

46. Sind Sie mit dem Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK-Abgaswartungsverordnung einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

47. Sind Sie mit dem Anhang 6 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

48. Sind Sie mit dem Anhang 7 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

50. Sind Sie mit Art. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Die Überführung der Regelung von Dringlichkeitsfahrten bei Nacht ohne Wechselklanghorn auf Verordnungsstufe ist zwar grundsätzlich zu begrüssen. Sie entspricht vollständig der bisherigen Regelung gemäss dem Merkblatt des UVEK zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn vom 6. Juni 2005. Jedoch sind wir nicht damit einverstanden, dass das ASTRA dieses Merkblatt ersatzlos aufheben will.

Dieses garantiert, dass sich sämtliche Blaulichtorganisationen (sog. BORS) in der Schweiz an denselben Richtlinien orientieren. Es definiert unter anderem auch den Begriff der Notfallfahrt und enthält wichtige Grundsätze für die Praxis. Das Bundesgericht hat in seinen Entscheiden verschiedentlich auf das Merkblatt abgestellt. Mit der Revision wird nun lediglich vorgeschlagen, einen Teilbereich des Merkblattes in die VRV zu überführen. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung sollte allerdings nicht ohne Not auf das Merkblatt verzichtet werden.

Bei einer Aufhebung des Merkblattes müssen die Definition der dringlichen Dienstfahrt sowie nachfolgende wichtigen Grundsätze des Merkblattes auf Verordnungsstufe in die VRV überführt werden:

- Als dringlich gelten Fahrten im Ernstfall, sogenannte Notfallfahrten, bei denen es auf den möglichst raschen Einsatz der Feuerwehr, der Sanität oder der Polizei ankommt, um Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, um bedeutende Sachwerte zu erhalten oder um flüchtige Personen zu verfolgen. Entscheidend ist, dass Rechtsgüter gefährdet sind, bei denen selbst kleine Zeitverluste eine erhebliche Vergrösserung der Schäden bewirken können.
- Die Verkehrslage muss so ungünstig sein, dass ohne Abweichen von den Verkehrsregeln bzw. ohne Beanspruchung des besonderen Vortrittes eine erhebliche Einsatzverzögerung in Kauf genommen werden müsste.
- Bei der Beurteilung des Dringlichkeitsgrades müssen und dürfen Fahrzeugführer und Einsatzleiter auf die Sachlage abstellen, wie sie sich ihnen im Zeitpunkt des Einsatzes darbietet.

Ohne eine Regelung müsste jede Einheit eine eigene Richtlinie erarbeiten, was zwangsweise zu Unterschieden führen würde.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass aus polizeilicher Sicht auch die Weisungen zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn für die Praxis sehr wichtig ist und nicht aufgehoben werden sollte. Immer wieder werden Gesuche einge-

reicht, bei denen der Einbau von "CIS/GIS" für die Aufgabenerfüllung gar nicht nötig ist. Ohne eine einheitliche Weisung auf Stufe Bund besteht die Gefahr, dass zuviele Fahrzeuge unnötig mit "CIS/GIS" ausgerüstet und verwendet werden.

51. Sind Sie mit Art. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Zu ergänzen: Für Fahrten der Sanität.

Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bestimmungen für den Personentransport speziell für den Bereich der Jagd gelockert werden sollten. Der Personentransport bei Drück- und Treibjagden auf Ladeflächen von Sachtransportfahrzeugen auf unwegbaren Waldwegen (z.B. auf Strohbällen oder auf Festbänken von Landwirtschaftsanhängern) ist u.E. zu risikoreich und kann zu schweren Unfällen führen. Analog der Papiersammlung mit Jugendlichen und Kindern sollte es auch im Jagdbereich zumutbar sein, reguläre Personentransportfahrzeuge einzusetzen.

Ausserdem wirft die vorgeschlagene Formulierung Vollzugsfragen auf, indem unklar ist, was mit den "entsprechende Auflagen" gemeint ist und wie diese zu konkretisieren wären. Die vorgeschlagene Regelung ist u.E. aus haftpflichtrechtlicher und strafrechtlicher Sicht problematisch, da die Behörde einen gefährlichen Zustand bewilligen soll, der nur damit behoben werden kann, dass für den Personentransport zugelassene Fahrzeuge eingesetzt werden.

Zu ergänzen:

52. Sind Sie mit Art. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

53. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g und Art. 72 Abs. 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54. Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Es braucht Übergangsfristen für den Ersatz von analogen und digitalen Fahrtschreibern.

55. Sind Sie mit Art. 99 und 99a E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

56. Sind Sie mit Art. 100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 3 und 4 E-VTS sowie mit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

57. Sind Sie mit Art. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisungen des UVEK vom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 E-VZV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

58. Sind Sie mit Art. 13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Grundsätzlich einverstanden. Jedoch sollte das Wort "ununterbrochen" gestrichen werden. Dieses ist unnötig und führt zu Unklarheiten.

Es ist zu prüfen, ob eine Anzeige gemacht werden soll, wenn eine Standortabfrage erfolgt ist.

59. Sind Sie mit Art. 13d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

60. Sind Sie mit Art. 13e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Die Gültigkeitsdauer sollte bei 5 Jahren belassen werden. Bei den Zürcher Polizeikorps sind zur Zeit rund 200 Kontrollkarten im Umlauf. Müssen diese alle zwei Jahre ersetzt werden, ist dies mit hohem administrativen und finanziellen Aufwand verbunden.

61. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

62. Sind Sie mit Art. 14b Abs. 5^{bis} E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

63. Sind Sie mit Art. 17 Abs. 3^{bis} E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

65. Sind Sie mit Art. 25 E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

66. Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Der Angleichung von Art. 4 Abs. 1 lit. a ARV 2 an die Bestimmung der ARV 1 bzw. an das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) betreffend dem Geltungsbereich für Kranken- und Verlegungstransporte kann zugestimmt werden. Das bedeutet eine Erleichterung für Spitäler und Rettungsdienste. Die Anpassung entspricht auch einem Anliegen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

Jedoch sollte der Rechtsbegriff "für ärztliche Aufgaben speziell ausgerüstete Fahrzeuge" noch konkretisiert werden. Im Unterschied zur ARV 1 ist die Fahrzeugart nicht genau definiert. So fragt es sich, ob beispielsweise eine Notfall-Apotheke oder eine Liegemöglichkeit genügt.

Die Ausnahme von der ARV-Pflicht ist vertretbar, da die meisten Ambulanzmitarbeiter über das öffentlichen Personalrecht genügend geschützt sind.

67. Sind Sie mit Art. 22 Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Die seit längerer Zeit in Aussicht gestellte EDV-Schnittstelle für die Online-Abfrage der Gültigkeit von Fahrkarten durch die Polizei ist weiterhin ausstehend. Die Abfragen sind weiterhin nur telefonisch während eingeschränkter Bürozeiten möglich. Die Gültigkeit der Fahrkarten kann durch die Polizei bei Kontrollen somit oft gar nicht überprüft werden.

69. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen: